



§ 1 Diese Friedhofsordnung ist wesentlicher Bestandteil eines jeden Pachtvertrages. Sie hängt in der Schutzhütte zur Einsicht aus und kann heruntergeladen (Friedhofsordnung.pdf), oder auf Anfrage auch in schriftlicher Form ausgehändigt werden.

§ 2 Das Tierfriedhofsgelände ist in Privatbesitz. Der Eigentümer übt hier sein alleiniges Hausrecht aus. Den Anweisungen des Eigentümers und seiner Erfüllungsgehilfen ist unbedingt Folge zu leisten. Ein Nichtbefolgen kann zu Rechtsverlusten führen! Es liegen alle Genehmigungen für das Betreiben dieses Tierfriedhofs vor. Der Friedhof wird naturnah betrieben und ist durchgehend geöffnet.

§ 3 Auf dem Friedhofsgelände hat sich jeder der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Wer Verpackungsmaterial, Hundekot, Zigarettenskippen, etc. nicht sofort ordnungsgemäß entsorgt, bzw. Unrat oder Pflanzen, die nicht der Grabdekoration auf dem Tierfriedhof dienen, auf dem Friedhofsgelände entsorgt, macht sich strafbar! Ebenso bei Störung der Totenruhe, Entwendung von Wasser, Materialien, Pflanzen, Pflanzenteilen oder bei Vandalismus. Hunde sind unter Daueraufsicht zu stellen und davon abzuhalten, an Pflanzen und Gräbern zu markieren, oder diese in irgendeiner Form zu manipulieren.

§ 3 Die Pächter, bzw. deren Erben, verpflichten sich, Adress-, Personenstands-, Telefonnr.-, oder andere wichtige Änderungen unverzüglich dem Betreiber des Tierfriedhofs schriftlich mitzuteilen. Der Wunsch nach einer Pachtverlängerung, oder auch einer Nichtverlängerung ist dem Friedhofseigentümer rechtzeitig vor Ablauf der Fristen schriftlich anzuzeigen. Drei Monate nach Ende des Pachtvertrages wird die Grabstätte eingeebnet. Alle auf dem Grab befindlichen Pflanzen und Dekorationen werden auf Kosten des ehemaligen Pächters entsorgt, bzw. für die allgemeine Friedhofsdekoration genutzt. Sie gehen im letzteren Fall automatisch in das Eigentum des Tierfriedhofs über.

§ 5 Das Befahren des Tierfriedhofs ist nicht erlaubt. Ihr Fahrzeug ist auf dem gekennzeichneten Parkplatz abzustellen und zu verschließen. Das Betreten des Tierfriedhofsgeländes geschieht auf eigene Gefahr! Es wird kein Winterdienst durchgeführt. An zur Bestattung vorbereitete Gräber dürfen Sie nicht näher als einen halben Meter herantreten, da Einsturzgefahr besteht.

§ 6 Die Vergabe der Gräber erfolgt ausschließlich durch den Eigentümer. Aufstellen, anlegen, entfernen, oder verändern der Grabdekoration darf nur mit Genehmigung des Friedhofseigentümers erfolgen. Dem Friedhofsbetreiber ist vorab aufzuzeigen, wie das Grab dekoriert werden soll. Zuwiderhandlungen werden konsequent geahndet! Es sollte aus Rücksicht auf die verschiedenen Glaubensrichtungen darauf verzichtet werden, eindeutige Symbole und Reliquien zu verwenden. Glas und Kunststoffe sind als Materialien für Grabdekorationen möglichst zu vermeiden, natürliche Materialien sind zu bevorzugen.

§ 7 Die Grabstätten müssen in einer für einen Friedhof würdigen Weise bepflanzt und regelmäßig gepflegt werden. Sie können diese Arbeiten auch uns, oder einem unserer Tierfried-HOFlieferanten, ganz, oder teilweise in Auftrag geben, andere Gewerbetreibende sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Friedhofseigentümers zugelassen. Bei nicht rechtzeitiger Durchführung dieser Arbeiten, werden auf Kosten des Pächters diese Arbeiten durchgeführt, damit das gepflegte Erscheinungsbild des Geländes erhalten bleibt. Es ist aus Umweltschutzgründen untersagt, Unkrautvernichter, Pflanzenschutzmittel, Vergrämungsmittel, Gifte, etc. zu verwenden.

§ 8 Für Schäden durch Wildfraß, natürlichen Einflüssen, wie z.B. Hagel, Sturm, Regen, Diebstahl, Beschädigung durch Dritte, etc. ist die Haftung ausgeschlossen, da es sich um ein naturnahes, nicht eingezäuntes und nicht bewachtes Grundstück handelt. Jeder der eine nicht friedhofsgerechte Einstellung bei Dritten feststellt, meldet sich bitte umgehend, unter Angabe möglichst vieler Fakten, beim Friedhofsbetreiber; bei Gefahr im Verzug, z.B. bei Vandalismus, direkt bei der Polizei.

§ 9 Für Schäden durch Vandalismus, egal ob durch Tier oder Mensch verursacht, kann und wird ebenfalls nicht gehaftet, da keine Versicherung diese Schäden abdeckt.

§ 10 Bestattungen erfolgen nur nach vorheriger Absprache, bei Tageslicht und durch einen vom Tierfriedhofseigentümer autorisierten Tierbestatter. Der Tierbesitzer hat dafür Sorge zu tragen, daß das Tier nicht kontaminiert dem Bestatter übergeben wird. In diesem Fall muß das Tier über den Tierarzt gesondert entsorgt werden! Das bestattete Tier, bzw. die Tierasche verbleibt auf Dauer im Erdreich. Die Totenruhe ist unbedingt einzuhalten, deshalb ist ein Umbetten oder Ausgraben nicht erlaubt.

§ 11 Kosten für Dienstleistungen rund um die Tierbestattung entnehmen Sie bitte der aktuellen Preisliste. Es gilt der Grundsatz: Bargeld gegen Dienstleistung. Nur der Tierfriedhofsbetreiber, nicht seine Erfüllungsgehilfen, darf im Einzelfall eine Ausnahme machen.

§ 12 Es ist nicht erlaubt, ohne schriftliche Genehmigung des Friedhofseigentümers Hinweise, Plakate, Anschläge o.ä. auf dem Friedhofsgelände anzubringen, oder zu verteilen, Waren oder Dienstleistungen anzubieten, Muster zu verteilen, Musik zu spielen, oder zu feiern.